

1. Nachtrag

zur Entgeltordnung der Gemeinde Wangels für die Nutzung des Begräbniswaldes am Eitz

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 2, 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 26 des Bestattungsgesetzes (BestattG) für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.10.2018 folgender Nachtrag zur Entgeltordnung erlassen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Entgelte

- (1) Die Bestimmung der Grabstätte beinhaltet die Verwendung als Grabstätte für eine Einzelbestattung oder als Gemeinschafts- und Familiengrabstätte.
- (2) Das Entgelt für den Erwerb eines Nutzungsrechts für 99 Jahre an einer Grabstätte für eine Einzelbestattung (§ 15 der Friedhofssatzung) beträgt
 - WS 1: 650,00 €
 - WS 2: 850,00 €
 - WS 3: 1.150,00 €
 - WS 4: 1.950,00 €.
- (3) Das Entgelt für den Erwerb des Nutzungsrechts für 99 Jahre an einer Grabstätte für Familienbestattungen oder Bestattungen im Leben verbundener Personen (§ 16 der Friedhofssatzung) beträgt:
 - WS 1: 3.900,00 €
 - WS 2: 5.750,00 €
 - WS 3: 6.950,00 €
 - WS 4: 10.300,00 €.
- (4) Das Entgelt für den Erwerb eines Nutzungsrechts für die gesetzliche Ruhezeit (20 Jahre) an einer Grabstätte für eine Einzelbestattung (§ 15 der Friedhofssatzung) beträgt
 - WS 1: 450,00 €
 - WS 2: 750,00 €
 - WS 3: 920,00 €
 - WS 4: 1450,00 €
- (5) Das Entgelt für den Erwerb eines Nutzungsrechts für 50 Jahre an einer Grabstätte für eine Einzelbestattung (§ 15 der Friedhofssatzung) beträgt
 - WS 1: 550,00 €
 - WS 2: 850,00 €
 - WS 3: 1.050,00 €
 - WS 4: 1.650,00 €

- (6) Der Erwerb eines Nutzungsrechts für die gesetzliche Ruhezeit (20 Jahre) an einer Grabstätte für eine Einzelbestattung an einem Baum für ungeborene und im Mutterleib verstorbene Kinder (§ 15 der Friedhofssatzung) ist kostenlos.
- (7) Zusatzleistungen für die Beisetzung:
1. Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes ist ein Entgelt in Höhe von 310,00 € zu entrichten.
 2. Für die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüll- und versiegelbaren Urne ist ein Entgelt in Höhe von 50,00 € zu entrichten.
 3. Für die Gestellung und Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes sind Entgelte nach tatsächlichem Aufwand zu entrichten (§ 1 Abs. 3 dieser Entgeltordnung).
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall bei einer Einzelbestattung nach Absatz 6 das Entgelt nach Absatz 7 Nr. 1 zum Teil oder ganz erlassen, wenn das Entgelt eine unbillige Härte darstellt.

Artikel 2

Dieser I. Nachtrag der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 27.11.2018

Gemeinde Wangels
Der Bürgermeister

-Eckhard Klodt-